



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2016 vom 01.09.2016

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 03954/2015/71

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz
73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Seite 3 - 4

Stadt Sulingen

Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011
Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Innenbereichssatzung IV der Stadt Sulingen "Wiesenweg"
Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB - Klarstellungssatzung –
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 5

Seite 5 -8

Gemeinde Stuhr

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/11-N „Tannenstraße“ – Neuaufstellung gemäß § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 8 - 10

Seite 10 - 11

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser
Vereinfachte Flurbereinigung Hunte-Drebber
Verfahrensnummer: 2002
Schlussfeststellung

Seite 11 - 12

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 03954/2015/71 -

Herr Frank Maschmann, Stocksdorf 28, 27248 Ehrenburg, hat die Umnutzung des Rinderstalles zum Sauenstall für 41 NT-Sauen (BE 2), die Erweiterung des Ferkelstalles für 496 Tiere (BE 7), die Erweiterung des Mastschweinestalles für 640 Tiere (BE 8) mit Abluftreinigung für BE 6 u. BE 8, die Errichtung eines Futtersilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 189 Sauen-, 2 Eber-, 19 Jungsauen-, 992 Ferkel- und 1.408 Mastschweineplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Stocksdorf	Stocksdorf
Flur	6	6
Flurstück	13/1	12

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

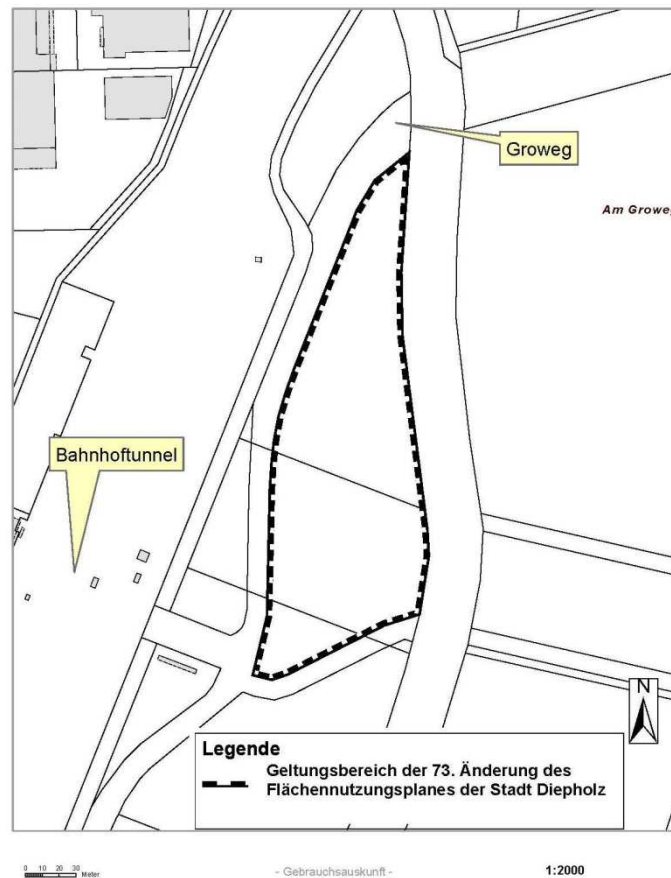
Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Der Landkreis Diepholz hat die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet
Plankarte zur 73. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz



Mit dieser Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 73. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Diepholz, den 29.08.2016
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Stadt Sulingen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Absatz 2 und 156 Absatz 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

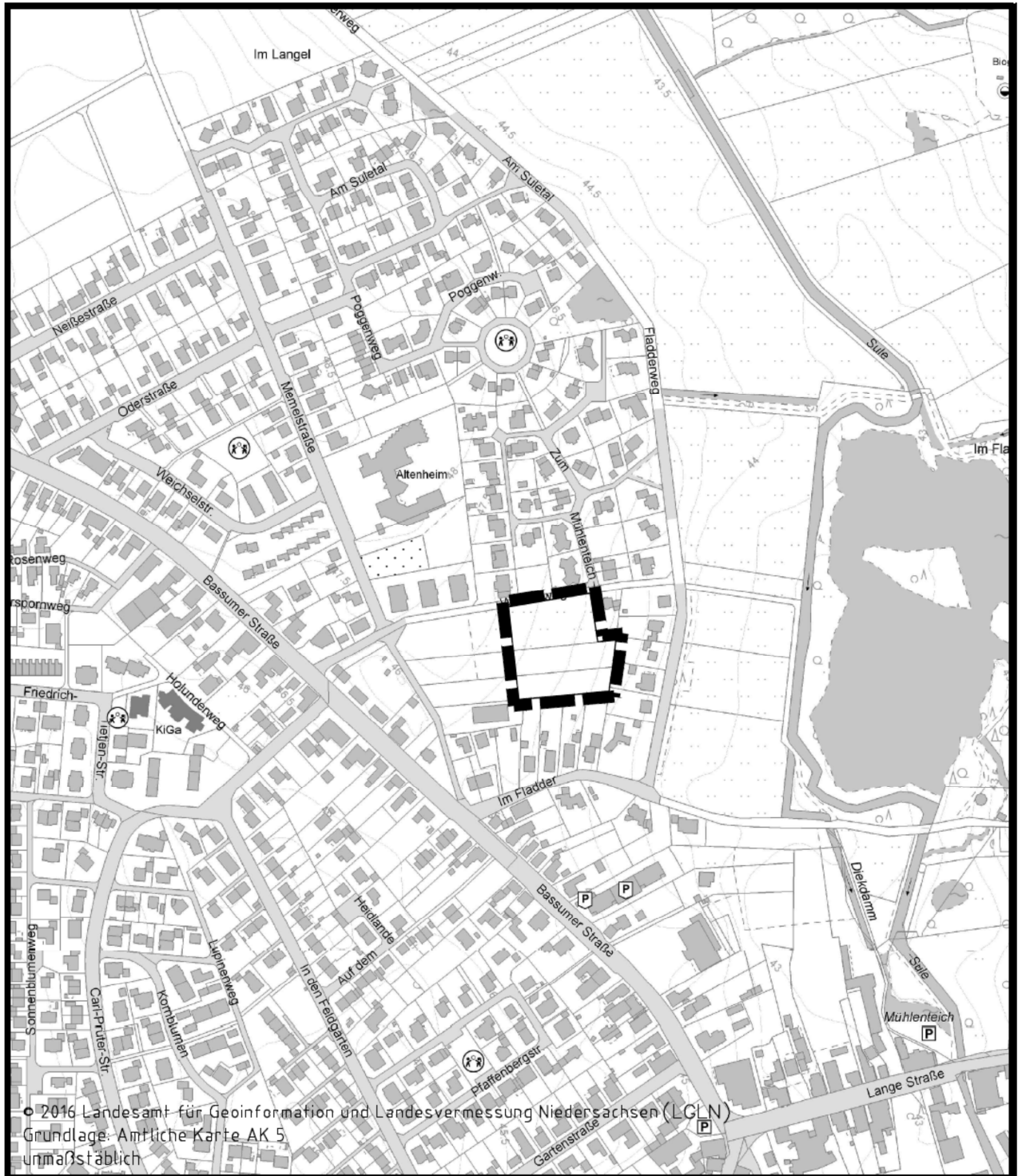
Sulingen, 26.08.2016
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

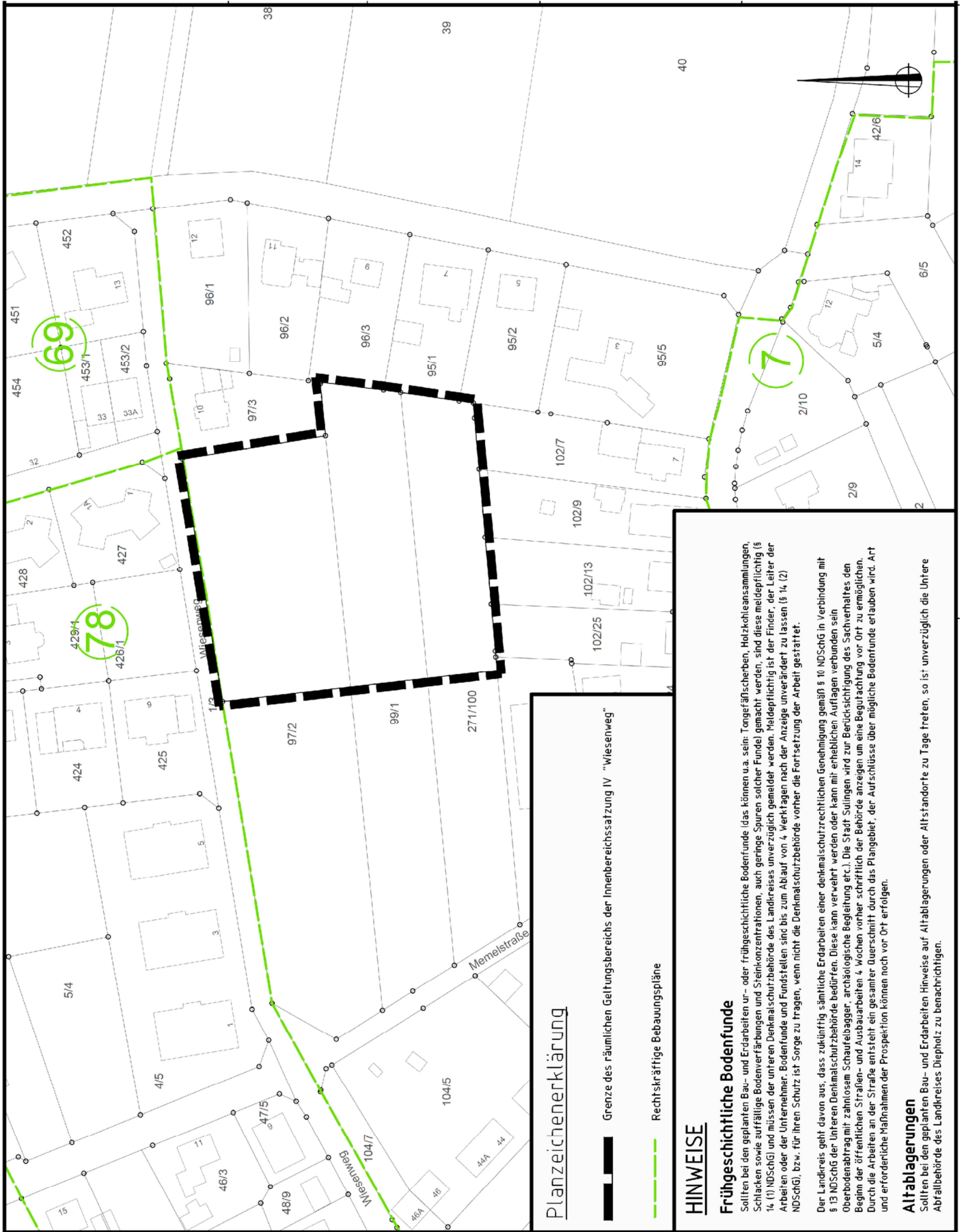
Bauleitplanung der Stadt Sulingen Innenbereichssatzung IV der Stadt Sulingen „Wiesenweg“ Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB -Klarstellungssatzung-

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 die Innenbereichssatzung IV der Stadt Sulingen nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung IV ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:





Planzeichenerklärung

— Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung IV "Wiesenweg"

--- Rechtskräftige Bebauungspläne

HINWEISE

Frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongeräthscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie surfällige Bodenverfärbungen und Streifenkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14, 2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Der Landkreis geht davon aus, dass zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder kann mit erheblichen Auflagen verbunden sein. Oberbodenabtrag mit zahllosem Schaufelbagger, archäologische Begleitung etc.) Die Stadt Sulingen wird zur Berücksichtigung des Sachverhaltes den Beginn der öffentlichen Straßen- und Ausbauarbeiten 4 Wochen vorher schriftlich der Behörde anzeigen um eine Begutachtung vor Ort zu ermöglichen. Durch die Arbeiten an der Straße entsteht ein gesamter Querschnitt durch das Plangebiet, der Aufschlüsse über mögliche Bodenfunde erlauben wird. Art und erforderliche Maßnahmen der Prospektion können noch vor Ort erfolgen.

Altablagerungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Die Innenbereichssatzung IV der Stadt Sulingen -Klarstellungssatzung- tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Die o.g. Satzung liegt einschließlich der dazugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung & Wirtschaft), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 26.08.2016
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Gemeinde Stuhr

S a t z u n g
der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Stuhr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung der Auslagen und Verdienstaufschlag besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Führt die Empfängerin bzw. der Empfänger der Aufwandsentschädigung die Tätigkeit ununterbrochen – Zeiten eines Erholungsurlaubes ausgenommen – länger als zwei Monate nicht durch, so entfällt der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für jeden folgenden vollen Monat der Verhinderung.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Ersatz von Auslagen erfolgt, nachdem diese nachgewiesen wurden.
- (4) Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die nachstehend genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten wird als Ersatz der notwendigen Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefongebühren und Aufwendungen für Kinderbetreuung) und des Verdienstausfalles bzw. des Pauschalstundensatzes eine pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:
- | | | |
|---|-------------|----------|
| a) Feld- und Forsthüter/in | pro Monat | 150,00 € |
| b) Mitarbeit im Rahmen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit | pro Monat | 150,00 € |
| c) Mitarbeit im Gemeindearchiv | pro Monat | 80,00 € |
| d) Mitarbeit in der Gemeindebibliothek | pro Monat | 50,00 € |
| e) Unterstützung bei der Verpflegung in Schulen und Jugendeinrichtungen | pro Monat | 50,00 € |
| f) Mitarbeit bei Fahrdiensten (z. B. Seniorenfahrdienst) | pro Einsatz | 7,50 € |
| g) Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates | | |
| ga) erster Vorsitz | pro Monat | 80,00 € |
| gb) stellvertretender Vorsitz | pro Monat | 50,00 € |
| gc) Schriftführung | pro Monat | 30,00 € |
- (2) Ausnahmsweise können zusätzlich zur pauschalen Aufwandsentschädigung für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, die über das normale Maß hinausgehende finanzielle Belastungen verursachen, auf Antrag nachgewiesene Auslagen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100,00 € erstattet werden.

§ 3

Auslagenersatz, Verdienstausfall und Pauschalstundensatz

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen, die keine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, haben Anspruch auf Ersatzleistungen gemäß § 44 Abs. 1 NKomVG; es gilt der § 2 Abs. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder. Maßgebend für den Ersatz sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.
- (2) Es gelten hierbei folgende Höchstsätze:

a) Auslagenersatz	pro Monat	35,00 €
b) Kinderbetreuungskosten	pro Monat	28,00 €
c) Verdienstausfall	je angefangene Stunde	28,00 €
d) Pauschalstundensatz für ausschließliche Haushaltsführung mit einem Haushalt		
- von bis zu 2 Personen	pro Stunde	14,00 €
- von mehr als 2 Personen	pro Stunde	20,00 €

Auslagen im Sinne des Buchstaben a) sind die baren Auslagen, die unmittelbar infolge der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen (z. B. Telefonkosten, Fahrtkosten, Haftungsrisiko).

§ 4

Reisekosten

Für auf Anordnung oder mit Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführte Reisen außerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Neben dieser Reisekostenvergütung kommt ein Auslagenersatz nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht in Betracht.

§ 5 Steuerrechtliche Verpflichtungen

Die steuerrechtlichen Vorschriften über den Nachweis der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Finanzamt bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen vom 2. März 2005 außer Kraft.

Stuhr, 23. Juni 2016
gez. Thomsen
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/11-N „Tannenstraße“ - Neuaufstellung gemäß § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 17.08.2016 die Satzung der Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 25.08.2016
Niels Thomsen
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Hunte-Drebber

Sulingen, den 24.08.2016

Az.: Bk-2002
HA

Schlussfeststellung

Die Vereinfachte Flurbereinigung Hunte-Drebber wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Hunte-Drebber sind abgeschlossen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Unterschrift
(Burk)

L.S.